



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 370/03

vom
19. November 2003
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht
geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. November 2003 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 6. Juni 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat merkt an:

Der Senat hält die vom Generalbundesanwalt beantragte Änderung des Schuldspruchs nicht für erforderlich, weil der Angeklagte insoweit nicht beschwert ist und eine Änderung des Schuldspruchs keinen Einfluß auf die Strafzumessung hätte.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer